



Förderverein
der Lew-Tolstoi Grundschule e.V.
Römerweg 120
10318 Berlin
Tolstoi.Foederverein@web.de
Tel.: +49 30 5090147

SATZUNG

§ 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Lew Tolstoi Grundschule zur Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Erlangung und Verwendung öffentlicher und privater Fördermittel und Spenden für den Kauf von Lehr- und Lernmitteln, Spielgeräten, für die Ausgestaltung der Schule, für Schulfeste bzw. für die Unterstützung bedürftiger Kinder zur Teilnahme an Schülerfahrten.
- (2) Die Verwirklichung dieses Zweckes erfolgt vor allem durch die enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und staatlichen Stellen zur Erlangung der angebotenen Fördermöglichkeiten sowie durch Veranstaltungen und gemeinsame Projekte der Eltern und Schüler der Lew Tolstoi Grundschule.
Des Weiteren sucht der Verein die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Verbänden und Körperschaften, die sich für kindgerechte Freizeitanlagen und Freizeitgestaltung einsetzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lew-Tolstoi-Grundschule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Lew Tolstoi Grundschule"; nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden, die die Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung ohne Begründung an den Vorstand, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist dem auszuschließendem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das betreffende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden und den Rechtsweg zur Wahrung seiner Interessen in Anspruch zu nehmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist im zweiten Mahnschreiben anzudrohen und erfolgt zwei Monate nach Absendung des letzten Mahnschreibens.
- (5) Ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden ist.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder im Verein wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag darf jedoch 15 € nicht unterschreiten. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladungen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 10% schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen. Solange es sich bei den beantragenden Mitgliedern um eine Minderheit handelt, müssen sie für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ermächtigung des Amtsgerichtes beibringen (§ 37 BGB).

- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens;
 - d) jährliche Entlastung des Vorstandes.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird neu eingeladen und neu verhandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 33 BGB). Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Satzung wurde am 19.02.1999 errichtet und am 09.07.1999 in § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, Pkt. b) geändert. Am 17.04.2012 erfolgte eine Änderung in § 5 und § 6 (1).